

BADEORDNUNG DES BADEPARKES EITERFELD

§ 1 - Zweck der Badeordnung

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
2. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.

§ 2 - Badegäste

Die Benutzung des Badeparks Eiterfeld steht grundsätzlich jedermann frei.

Ausgeschlossen sind:

- a) Personen, die unter Einfluß berauschender Mittel stehen.
- b) Personen, die Tiere mit sich führen.
- c) Personen mit erkennbaren infektiösen Hauterkrankungen.
- d) Personen mit Neigungen zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen sowie geistig Behinderten ist der Zutritt und der Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.
- e) Kinder unter 6 Jahren dürfen nur in Begleitung Erwachsener den Badepark benutzen.

§ 3 - Eintrittspreise und -karten

Das Verzeichnis über die Eintrittspreise für den Badepark ist Bestandteil der Badeordnung. Die Preise sind für jeden Besucher bindend und sind auf einer Preistafel ersichtlich.

Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades.

Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.

§ 4 - Betriebszeiten

Die Betriebszeiten werden öffentlich bekanntgegeben und sind am Eingang ersichtlich.

Kassen- und Einlaßschluß sind jeweils 30 Minuten vor Ende der Betriebszeiten. Ausnahmen wegen besonderer Wetterverhältnisse oder anderer wichtiger Gründe bleiben vorbehalten.

§ 5 - Verhalten im Bad

1. Der Badepark ist eine Erholungsstätte. Vom Besucher wird daher erwartet, daß er keinen ruhestörenden Lärm jeglicher Art verursacht und nicht gegen die guten Sitten sowie die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zuwiderhandelt.
2. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede schuldhaft Beschädigung und Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz.
3. Das An- und Auskleiden ist nur in den dafür bestimmten Räumen und Umkleidekabinen gestattet. In den Räumen ist das Rauchen streng untersagt.
4. Für Abfälle jeglicher Art sind die hierfür aufgestellten Behälter zu benutzen.

§ 6 - Benutzung des Schwimmbeckens und der Wasserrutsche

1. Der Zugang zum Schwimmbecken führt nur durch die Durchschreitebecken. Hierbei hat der Badegast zur Reinigung die vorhandenen Duschen zu benutzen.
2. Das Schwimmbecken darf nur in Badekleidung benutzt werden.
3. Die Benutzung von Reinigungsmitteln sowie das Auswaschen von Bekleidung im Schwimm- und Durchschreitebecken sind nicht gestattet.
4. Es dürfen keine festen Gegenstände im Schwimmbecken benutzt werden. Hierzu gehören insbesondere Gläser, Flaschen, Metallgegenstände, Hartgummi- und Tennisbälle.
5. Ballspiele im Schwimmbecken sind untersagt. Ballspiele auf der Liegewiese sind nur erlaubt, wenn es den Badebetrieb nicht stört.
6. Nichtschwimmern und unsicheren Schwimmern ist es untersagt, das Schwimmer-Becken einschließlich der Sprungbretter zu benutzen.

7. Die Sprungbretter dienen nur zum Abspringen für jeweils eine Person. Sie dürfen nicht zu turnerischen Übungen oder als Sitzgelegenheit benutzt werden. Dies gilt sinngemäß auch für das Absperrseil, die Schwimmbahntrennseile sowie Einsteigleitern. Beim Springen von den Sprungbrettern ist sofort aus der Sprunggrube wegzuschwimmen. Querspringen sowie das Durchschwimmen der Sprunggrube ist untersagt. Benutzung der Sprungbretter auf eigene Gefahr.
8. Das Springen vom Beckenrand ist wegen der damit für die übrigen Badegäste verbundenen Gefahr grundsätzlich verboten. Bei starker Inanspruchnahme des Schwimmbeckens können die Sprungbretter sowie die Wasserrutschbahn gesperrt werden.
9. Benutzung der Wasserrutschbahn auf eigene Gefahr. Abstand halten und sofort nach dem Eintauchen das Becken räumen.
10. Kopfsprünge in das Nichtschwimmerbecken, andere unterzutauchen oder in das Wasser zu stoßen sind nicht gestattet.
11. Bei Gewitter ist das Schwimmbecken von den Badegästen unaufgefordert zu räumen. Eine Haftung bei Unglücksfällen im Falle einer Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift oder der zu ihrer Ausführung vom Personal erlassenen Anordnung wird nicht übernommen.

§ 7 - Haftung

1. Badegäste benutzen den Badepark einschließlich der Nebeneinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Gemeinde, den Badepark in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Gemeinde nicht.
2. Die Gemeinde haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensgegenständen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Für den Verlust von Bargeld oder Wertsachen wird nicht gehaftet.
4. Fundsachen sind beim Badepersonal abzugeben.

§ 8 - Aufsicht

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Das Badepersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten.
3. Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) andere Badegäste belästigen
 - c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßenaus den Bädern zu entfernen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs nach sich.
4. Den in Ziff. 3 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden.
5. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 9 - Hygienekonzept

Für einen ordnungsgemäßen Badebetrieb ist ein Hygienekonzept erforderlich. Das aktuell gültige Hygienekonzept kann am Aushang im Eingangsbereich des Badeparks sowie auf der Homepage der Marktgemeinde Eiterfeld eingesehen werden.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 15. Juni 1990 außer Kraft.

Eiterfeld, den 01. Juni 2021